

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Großen Kreisstadt Eilenburg

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Großen Kreisstadt Eilenburg Kreisstadt Eilenburg vom 01.12.2003.

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1999 (GVBl S. 190) sowie der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (GVBl S. 505) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 1.11.1999 folgende:

Satzung über die Erhebung der Vergnügungs- steuer der Großen Kreisstadt Eilenburg

§ 1

Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Eilenburg erhebt Vergnügungssteuer als ordentliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg an öffentlich zugängigen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, ausgenommen Musikautomaten, Dart-, Billard- und Tischfußballspiele.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne vom § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung anbieten, die im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg in Spielhallen o.ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Dartspiele, Billardtische und Tischfußballgeräte.
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hiermit ergangenen Verordnungen erlaubnistfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, auf dessen Rechnung die im § 2 genannten Spieleinrichtungen und Geräte aufgestellt sind.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die im § 2 genannten Spieleinrichtungen und Geräte stehen.
- (3) Mehrere Steuerschuldner im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtschuldner.

§ 5

Steuerpflicht und Steuerschuld

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des Steuergegenstandes; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem er abgeschafft wird.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit der Steuerpflicht.

(3) Die Steuer wird für das laufende Kalendervierteljahr festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08., 1 5. 11.) und wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6¹

Steuersätze

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben. Sie beträgt für:

1. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind

a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	150,00 €
b) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit	150,00 €
c) für Geräte, ohne Gewinnmöglichkeit	45,00 €

je angefangener Kalendermonat und Gerät.

2. Geräte an sonstigen Aufstellungsorten, insbesondere in Gaststätten, Schnellimbißunternehmen, Eisdielen, Cafés, auf Campingplätzen

a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	100,00 €
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit	100,00 €
c) ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €

je angefangener Kalendermonat und Gerät.

3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Ge-

¹ § 6 mit Wirkung vom 1.1.04 neu gefasst durch Art. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Großen Kreisstadt Eilenburg Kreisstadt Eilenburg (Abl. 49/03 vom 12.12.2003).

genstand haben, beträgt der Steuersatz je Gerät und angefangenen. Kalendermonat 550,00 €

§ 7

Anzeigepflichten

(1) Vergütungen im Sinne des § 2, die in der Großen Kreisstadt Eilenburg veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung anzumelden.

(2) In den Fällen § 2 Abs. 1 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugängigen Ort innerhalb eine Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

(3) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.

§ 8¹

Inkrafttreten

Die Vergütungssteuersatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/99 vom 12.11.1999